

08.06.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften über den
Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz -- BGSNeuRegG)

Punkt 47 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 § 42:

"In Art. 1 § 42 Abs. 1 Satz 3 ist die Zahl "vier" durch die Zahl "14" zu ersetzen."

Begründung:

Die für den verlängerten Unterbindungsgewahrsam höchstens zulässige Frist sollte auf 14 Tage verlängert werden. Insbesondere in Notstandslagen erscheint eine Höchstfrist von vier Tagen zu kurz, um die dabei zu erwartenden Sicherheitsstörungen in jedem Fall bewältigen zu können.

Ausgeliefert am 09. JUNI 1994